



MERKBLATT ZU DEN INFORMATIONEN- UND PUBLIZITÄTSBESTIMMUNGEN IM RAHMEN DER LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG 2014-2020

1. VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSWERBERINNEN UND FÖRDERUNGSWERBER (BEGÜNSTIGTEN)

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber (in weiterer Folge „die Begünstigten“ genannt) haben die Öffentlichkeit im Sinne der Transparenz und auf Basis von Artikel 13, Anhang 3 (2) der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 808/2014¹ über die erhaltene finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (kurz: „ELER“) zu informieren. Zusätzlich ist auf alle weiteren fördergebenden Bundes- und Landesstellen in angemessener Form hinzuweisen.

Hierzu sind die unter **Punkt 2.1 bis 2.7** angeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen sinngemäß einzuhalten und anzuwenden.

2. MASSNAHMEN ZUR INFORMATION UND PUBLIZITÄT

Die Öffentlichkeit wird über die Unterstützung aus dem österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (kurz: „Programm LE 14-20“) wie folgt informiert:

2.1. PRINTMEDIEN

Veröffentlichungen (Broschüren, Magazine, Zeitschriften, Inserate etc.) und Plakate der aus dem Programm LE 14-20 finanzierten Maßnahmen und Aktionen haben gut sichtbar² die unter Punkt 3.1 bis 3.6 genannten Gestaltungsmerkmale zu enthalten.

2.2. INTERNET UND AUDIOVISUELLES MATERIAL

Für **online bereitgestellte Informationen und audiovisuelles Material** gelten dieselben Bestimmungen wie für Printmedien unter Punkt 2.1.

Auf Internetseiten, die aus dem Programm LE 14-20 finanzierte Maßnahmen und Aktionen betreffen, ist zusätzlich eine Verknüpfung (Link) zu folgenden Stellen einzurichten:

- zur den ELER betreffenden [Internetseite der Kommission](#)³
- zu den fördergebenden Bundes- beziehungsweise Landesstellen (zum Beispiel zur entsprechenden [Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft](#)⁴)

¹ Zuletzt geändert mit Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2016/669 der Kommission; Amtsblatt L 115 vom 29.04.2016, Seite 33.

² Bei Printmedien entspricht dies der Titelseite der Veröffentlichung.

³ http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm

⁴ https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung.html

Betreibt die beziehungsweise der Begünstigte eine für kommerzielle Zwecke genutzte Internetseite und besteht eine Verbindung zwischen dem Zweck dieser Seite und der Unterstützung des geförderten Vorhabens, so ist dort das Vorhaben (einschließlich dessen Zielen und Ergebnissen) dem Umfang der Förderung entsprechend kurz inhaltlich darzustellen. Dabei sind zumindest der Beitrag des ELERs (in Form eines Hinweises auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union) sowie alle weiteren an der Förderung beteiligten Fördergeber auf der Hauptseite („Homepage“) zu nennen.

Es sind die unter Punkt 3.1 bis 3.6 angeführten Vorgaben einzuhalten.

Beispiel:

Es existiert eine Internetseite für einen Hofladen. Eine finanzielle Unterstützung des Hofladens durch das Programm LE 14-20 wäre entsprechend auf der Seite unter Einhaltung der zuvor genannten Inhalte und Gestaltungsmerkmale zu erwähnen (auch dann, wenn die Internetseite selbst nicht Gegenstand der Förderung ist!).

2.3. **INFORMATIONSVORANSTALTUNGEN**

Bei **Informationsveranstaltungen** (wie zum Beispiel Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Schulungen, Messen usw.), die – auch lediglich teilweise – aus dem Programm LE 14-20 finanziert werden, ist auf die Unterstützung durch die Europäische Union ebenso in angemessener Form hinzuweisen wie auf alle weiteren an diesen Vorhaben beteiligten Bundes- beziehungsweise Landesstellen (zum Beispiel unter Verwendung von Bannern, Fahnen, Roll ups etc.).

Für Veranstaltungsunterlagen (Notizblöcke, Teilnahmebestätigungen an geförderten Fortbildungskursen, Plakate etc.) gelten dieselben Bestimmungen wie zur Gestaltung von Printmedien unter Punkt 2.1.

2.4. **ERLÄUTERUNGSTAFEL**

Bei **Vorhaben, die mit insgesamt mehr als 50.000 EUR öffentliche Mittel unterstützt werden**⁵, ist **während der Durchführung des Vorhabens und danach auf Dauer**⁶ an einer gut sichtbaren Stelle eine Erläuterungstafel - oder optional dazu ein (oder mehrere) **Poster der Mindestgröße A3** (vergleiche hierzu Punkt 2.6) - mit Informationen über das Projekt (Nennung der Vorhabensart) anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Diese Anforderung gilt NICHT für Vorhaben, die unter Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a (Vorhabensart 8.1.1.) sowie unter die Artikel 28 bis 31 (Maßnahmen 10, 11, 12 und 13), Artikel 33 (Maßnahme 14) und Artikel 34 (Maßnahme 15) der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 fallen.

Handelt es sich beim Vorhaben um keine Investition und ist es aufgrund der Art des geförderten Vorhabens nicht möglich, einen passenden Standort für die Erläuterungstafel oder das Poster zu ermitteln (und ist dies auch entsprechend nachvollziehbar begründbar), so kann die Kennzeichnungspflicht ebenfalls entfallen.

Eine Erläuterungstafel ist jedenfalls in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen (unter Verwendung des entsprechenden LEADER-Logos) anzubringen.

⁵ EU-Mittel und Bundes- und/oder Landesmittel.

⁶ auf Dauer: gilt nur für produktive Investitionen und Infrastrukturprojekte ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ablauf der Behaltefrist von 5 Jahren. Achtung: Der Fristenlauf für die Behaltefrist beginnt mit der Letztzahlung!

Es sind die unter Punkt 3.1 bis 3.5 angeführten Vorgaben einzuhalten, wobei die unter Punkt 3.2 und gegebenenfalls die unter Punkt 3.3 genannten Gestaltungsmerkmale der EU **mindestens 25% der Fläche der Erläuterungstafel bzw. des Posters** einnehmen (vergleiche hierzu Mustervorlagen gemäß Punkt 4.4 und Punkt 4.6).

Optional haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle die Möglichkeit, auf der Erläuterungstafel ihre Logos oder eine kurze Projektbeschreibung einzubringen.

Soweit Erläuterungstafeln bzw. Poster angebracht werden, obwohl der oben genannte Schwellenwert für den öffentlichen Gesamtbetrag nicht überschritten wird, sind die Gestaltungsmerkmale gemäß Punkt 3.1 bis 3.5 ebenfalls einzuhalten.

2.5. HINWEISSCHILD

Bei **Infrastruktur- oder Bauvorhaben beziehungsweise beim Ankauf von materiellen Gegenständen, die mit insgesamt mehr als 500.000 EUR öffentliche Mittel unterstützt werden**⁷, ist während der **Durchführung des Vorhabens und danach auf Dauer**⁸ an einer gut sichtbaren Stelle ein **Schild** mit Informationen über das Projekt (Nennung der Vorhabensart) anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird.

Es sind die unter Punkt 3.1 bis 3.5 angeführten Vorgaben einzuhalten, wobei die unter Punkt 3.2 und gegebenenfalls die unter Punkt 3.3 genannten Gestaltungsmerkmale der EU **mindestens 25% der Fläche des Hinweisschildes** einnehmen (vergleiche hierzu Mustervorlage gemäß Punkt 4.5).

Optional haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle die Möglichkeit, auf dem Hinweisschild ihre Logos oder eine kurze Projektbeschreibung einzubringen.

Soweit Hinweisschilder angebracht werden, obwohl der oben genannte Schwellenwert für den öffentlichen Gesamtbetrag nicht überschritten wird, sind die Gestaltungsmerkmale gemäß Punkt 3.1 bis 3.5 ebenfalls einzuhalten.

2.6. POSTER (OPTIONAL)

Auf Basis des Charakters eines Vorhabens besteht in folgenden Fällen optional die Möglichkeit, während dessen Durchführung auf die Finanzierung aus dem Programm LE 14-20 mittels eines oder mehrerer Poster (Format A3) hinzuweisen:

- **bei Vorhaben, die mit insgesamt mehr als 50.000 EUR öffentliche Mittel unterstützt werden**, stellt das Poster neben dem Anbringen einer Erläuterungstafel eine alternative Option zur Einhaltung der verpflichtend umzusetzenden Publizitätsvorgaben in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von nichtinvestiven Vorhaben, dar (vergleiche hierzu Punkt 2.4);
- **bei Vorhaben, bei denen keine verpflichtenden Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Publizitätsvorschriften bestehen**, ist die optionale Anbringung eines Posters (oder mehrerer Poster) davon abhängig zu machen, ob dadurch ein Mehrwert für die Öffentlichkeit entsteht.

⁷ EU-Mittel und Bundes- und/oder Landesmittel.

⁸ Ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung bis zum Ablauf der Behaltefrist von 5 Jahren. Achtung: Der Fristenlauf für die Behaltefrist beginnt mit der Letztzahlung!

Das Poster soll in diesen Fällen die Möglichkeit bieten, über die verpflichtend einzuhaltenden Publizitätsbestimmungen hinaus die Öffentlichkeit über aus dem Programm LE 14-20 finanzierte Vorhaben zu informieren, die sich auf Grund ihrer Ausgestaltung besonders gut für diese Form der Darstellung/Informationsweitergabe eignen.

GRUNDSÄTZLICH GILT:

Im Sinne der Öffentlichkeitswirksamkeit soll das Poster an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (zum Beispiel im Eingangsbereich eines Gebäudes) angebracht werden und neben der Nennung der betreffenden Vorhabensart auch eine kurze Projektbeschreibung enthalten.

Es sind die unter Punkt 3.1 bis 3.5 angeführten Vorgaben einzuhalten, wobei die unter Punkt 3.2 und gegebenenfalls 3.3 genannten Gestaltungsmerkmale der EU **mindestens 25% der Fläche des Posters** einnehmen (vergleiche hierzu Mustervorlage gemäß Punkt 4.6).

Optional haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle die Möglichkeit, auf dem Poster ihre Logos einzubringen.

2.7. INFORMATIONSTAFEL MIT PROJEKTBSCHREIBUNG (OPTIONAL)

Möchte die beziehungsweise der Begünstigte eine Informationstafel mit zusätzlichen Informationen (Abbildungen, Beschreibungen etc.) zu einem aus dem Programm LE 14-20 finanzierten Vorhaben (zum Beispiel im Rahmen der Errichtung eines Naturlehrpfades oder der Umsetzung eines Naturschutzprojektes) anbringen beziehungsweise aufstellen, so besteht hierfür optional die Möglichkeit.

Das Format ist unter Einhaltung der unter Punkt 3.1 bis 3.5 genannten Gestaltungsmerkmale frei wählbar (vergleiche hierzu Mustervorlage gemäß Punkt 4.7).

3. TECHNISCHE MERKMALE DER INFORMATIONS- UND PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN BEI FÖRDERUNGEN AUS DEM PROGRAMM LE 14-20

Bei der Umsetzung von Informationsverpflichtungen im Rahmen von Förderungen aus dem Programm LE 14-20 sind folgende technische Vorgaben zu berücksichtigen (Punkt 3.1 bis 3.6):

3.1. HINWEIS AUF DIE BETEILIGUNG DER FÖRDERGEBENDEN STELLEN (OBLIGATORISCH)

Hinweisschilder, Erläuterungstafeln und alle anderen Informationsmaßnahmen haben einen gut sichtbaren Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zu enthalten. Ebenso ist auf die Beteiligung aller weiteren fördergebenden Bundes- und Landesstellen in angemessener Form hinzuweisen.

3.2. EU- LOGO INKLUSIVE ERLÄUTERUNG DER ROLLE DER EUROPÄISCHEN UNION (OBLIGATORISCH)

Das EU-Logo muss den geltenden graphischen Normen der Europäischen Union⁹ entsprechen und ist zusammen mit dem Erläuterungstext: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ zu verwenden.

⁹ <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>

EU-Logo mit Erläuterungstext:



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Das EU-Logo einschließlich Erläuterungstext: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.“ kann auf der entsprechenden [Internetseite des BMLFUW](#)¹⁰ heruntergeladen werden.

Das Unionslogo sollte bevorzugter Weise auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Bei Verwendung eines farbigen Hintergrundes ist das Logo mit einem weißen Rahmen zu umranden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass auch der Erläuterungstext mit freiem Auge noch gut lesbar ist.

EU-Logo:



Bei farbiger Gestaltung der Europaflagge sind die Farben: PANTONE REFLEX BLUE (100% Cyan und 80% Magenta) für die Rechteckfläche sowie PANTONE YELLOW (100% Yellow) für die Sterne zu verwenden.



Ist eine farbige Darstellung nicht möglich, so sind die Umrisse des Rechtecks mit Hilfe einer schwarzen Linie zu umranden und die Sterne auf weißem Untergrund schwarz zu halten.



Ist blau die einzig verfügbare Farbe, so sind die Sterne im Negativverfahren weiß darzustellen.

Die obig dargestellten EU-Logos können auf der entsprechenden [Internetseite der Europäischen Union](#)¹¹ heruntergeladen werden.

3.3. LEADER-LOGO (OBLIGATORISCH)

Werden Aktionen und Maßnahmen im Rahmen von LEADER finanziert, so ist immer auch das entsprechende LEADER-Logo mitanzuführen.

LEADER-Logo:



Das LEADER-Logo kann auf der entsprechenden [Internetseite des BMLFUW](#)¹² heruntergeladen werden.

3.4. LOGO LE 14-20 (OBLIGATORISCH)

Auf die Unterstützung aus dem österreichischen Programm für ländliche Entwicklung 2014–2020 ist stets in Form des Logos LE 14-20 hinzuweisen.

¹⁰ <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/grafiktools/EUZusatz.html>

¹¹ http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm

¹² <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/grafiktools/logoleader.html>

LE 14-20 Logo:



Das Logo LE 14-20 kann auf der entsprechenden [Internetseite des BML-FUW](#)¹³ heruntergeladen werden.

3.5. LOGOS WEITERER AN DER FÖRDERUNG BETEILIGTER STELLEN (OBLIGATORISCH)

Neben der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union ist auch auf alle weiteren an der Förderung beteiligten Bundes- und Landesstellen in angemessener Form hinzuweisen.

a.) Bund (BMLFUW)



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

Das Logo des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) kann auf [dessen entsprechender Internetseite](#)¹⁴ heruntergeladen werden.

Anmerkung: Ist ein anderes Bundesressort an der Finanzierung beteiligt, so ist dessen entsprechendes Logo abzubilden.

b.) Bundesland

Ist ein Bundesland an der Finanzierung beteiligt, so ist das entsprechende Bundesländer-Logo mitabzubilden.

3.6. VORGEHENSWEISE BEI PLATZMANGEL (OBLIGATORISCH)

Können in den unter Punkt 2.1 und Punkt 2.2 genannten Publicitätsmaßnahmen aus Platzgründen keine Logos verwendet werden (und ist dies auch entsprechend nachvollziehbar begründbar), so ist in Abhängigkeit der jeweils mitfinanzierenden Stellen folgender Wortlaut als Informationsmaßnahme anzuführen¹⁵:

- **BMLFUW + EU:** Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union.
- **BMLFUW, Land + EU:** Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union.
- **BMLFUW, Land + EU (LEADER):** Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER).
- **BMLFUW, Länder + EU:** Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union.
- **BMLFUW, Länder + EU (LEADER):** Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union (LEADER).
- **Land + EU:** Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union.
- **Land + EU (LEADER):** Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union (LEADER).

Anmerkung: Ist ein anderes Bundesressort an der Finanzierung beteiligt, so ist der Wortlaut entsprechend anzupassen.

¹³ <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/grafiktools/logole1420.html>

¹⁴ <https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/grafiktools/logobmlfuw.html>

¹⁵ Achtung: Bei Verwendung eines nationalen und/oder regionalen Logos ist das Unionslogo inklusive Erläuterungstext jedenfalls mitabzubilden.

3.7. LOGOS BEGÜNSTIGTE UND BEWILLIGENDE STELLEN (OPTIONAL)

Neben den verpflichtend einzuhaltenden Vorgaben haben die Begünstigten und die Bewilligende Stelle optional die Möglichkeit, bei den unter Punkt 2.1 bis 2.7 genannten Informations- und Publizitätsmaßnahmen ihre Logos einzubringen.

Bei der Verwendung mehrerer Logos ist stets auf die ausgewogene Gewichtung derselben zu achten.

4. MUSTERVORLAGEN

4.1. MUSTERVORLAGE LOGOLEISTE IN FARBE

am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union (LEADER):



Abbildung 4.1.: Logoleiste „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)“ in Farbe.

Anwendungshinweise: Die Logoleiste ist so zu verwenden, dass insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar sind. Bei Bedarf ist die Logoleiste proportional zu vergrößern.

Bei der Abbildung zusätzlicher Logos ist in Bezug zur Logoleiste auf eine ausgewogene Gewichtung zu achten sowie eine klare optische Trennung zu gewährleisten (der Förderhinweis sowie die dazugehörigen Logos der an der ELER-Förderung beteiligten Stellen bilden eine optische Einheit, die sich klar von zusätzlichen Logos differenzieren lassen muss).

Für fremdsprachige Informations- und Kommunikationsmaterialien steht eine englische Version der Logoleiste zur praktischen Anwendung zur Verfügung (siehe Punkt 4.3).

4.2. MUSTERVORLAGE LOGOLEISTE SCHWARZ-WEISS

am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union (LEADER):



Abbildung 4.2.: Logoleiste „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)“ in schwarz-weiß.

Anwendungshinweise: Die Logoleiste ist so zu verwenden, dass insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar sind. Bei Bedarf ist die Logoleiste proportional zu vergrößern.

Bei der Abbildung zusätzlicher Logos ist in Bezug zur Logoleiste auf eine ausgewogene Gewichtung zu achten sowie eine klare optische Trennung zu gewährleisten (der Förderhinweis sowie die dazugehörigen Logos der an der ELER-Förderung beteiligten Stellen bilden eine optische Einheit, die sich klar von zusätzlichen Logos differenzieren lassen muss).

Bei Verwendung der Logoleiste in schwarz-weißer Ausführung ist zu beachten, dass hierfür in Bezug auf das Unionslogo spezielle Vorgaben einzuhalten sind (vergleiche hierzu auch Punkt 3.2).

4.3. MUSTERVORLAGE LOGOLEISTE ENGLISCH

am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union (LEADER):



Abbildung 4.3.: Logoleiste „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union (LEADER)“ in Englisch.

Anwendungshinweise: Die Logoleiste ist so zu verwenden, dass insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar sind. Bei Bedarf ist die Logoleiste proportional zu vergrößern.

Bei der Abbildung zusätzlicher Logos ist in Bezug zur Logoleiste auf eine ausgewogene Gewichtung zu achten sowie eine klare optische Trennung zu gewährleisten (der Förderhinweis sowie die dazugehörigen Logos der an der ELER-Förderung beteiligten Stellen bilden eine optische Einheit, die sich klar von zusätzlichen Logos differenzieren lassen muss).

4.4. MUSTERVORLAGE ERLÄUTERUNGSTAFEL



Abbildung 4.4.: Erläuterungstafel – bei mehr als 50.000 Euro öffentlicher Unterstützung.

Format: A4

Dieses Maß kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden.

Die Größe der Tafel muss der Bedeutung des Vorhabens entsprechen.

Anwendungshinweis: In der Mustervorlage sind neben den verpflichtend einzuhaltenden Layoutvorgaben und Mindestinhalten (Angabe der Vorhabensart, Hinweis auf die Unterstützung durch die beteiligten För-

4.7. MUSTERVORLAGE INFORMATIONSTAFEL MIT PROJEKTBE SCHREIBUNG



Abbildung 4.7: Informationstafel mit Projektbeschreibung (optional)

Format frei wählbar.

5. ZUSTÄNDIGE STELLE

Für Fragen zum Merkblatt wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:



**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)**

Abteilung II/2: Koordination ländliche Entwicklung und Fischereifonds

Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich

E-Mail: Abt.22@bmlfuw.gv.at

Weitere Vorlagen und Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft](http://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html)¹⁹ (BMLFUW).

¹⁹ www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html